

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
102/2016	09.01.2017	01.02.2017	02.02.2017

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Windischleuba

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Windischleuba, beschlossen in der Sitzung 15.12.2016, wird die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Windischleuba werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zutragen haben, das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§5 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Antragstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigem Grabmal aufstellen	
2.1. im Einzelfall	25,00 €
2.2. für eine Dauerzulassung für ein Jahr	125,00 €
3. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege von	100,00 € - 150,00 €
4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, Urnen	75,00 €
5. für sonstige gewerbliche Tätigkeit von	100,00 € - 150,00 €

§6 Benutzungsgebühren

Es werden Gebühren erhoben

1. Für die Leichenbesorgung:

Diese Aufgabe wird nicht von der Gemeinde wahrgenommen.

2. Für die Beisetzung von Aschen

2.1. regelmäßig 150,00 €

2.2. Ein Zuschlag zu 3.1.

für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 30 %.

3 Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten

3.1. Für ein Erdwahlgrab, je Einzelgrabfläche incl. Unterhaltungsgebühr 400,00 €

3.2. Für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche incl. Unterhaltungsgebühr 350,00 €

3.3. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes je Jahr 20,00 €

4. Für eine Grabfläche in der Urnengemeinschaftsanlage

4.1 Ohne Namenskennzeichnung incl. Unterhaltungsgebühr 680,00 €

4.2 Mit Namenskennzeichnung incl. Unterhaltungsgebühr 1.100,00 €

5. für sonstige Leistungen

5.1. Für die Benutzung der Friedhofshalle

a) ohne Heizung 70,00 €

b) mit Heizung 100,00 €

5.2. Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,

Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	20,00 €
5.3. Ein Zuschlag zu 5.2. in besonders erschwerten Fällen von 50 %.	
5.4. Für das Öffnen und Schließen von Urnengräbern	50,00 €
5.5. Für den Friedhofsmitarbeiter pro Bestattung und Beräumung	50,00 €
5.6. Bearbeitungsgebühr pro Bestattung	50,00 €
5.7. Bearbeitungsgebühr pro Beräumung eines Grabes	25,00 €
5.8. Für das Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhezeit	
a) bei Wahlgräbern	125,00 €
b) bei Urnengräbern	75,00 €

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.02.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt und bestätigt:
Windischleuba, den 09.01.2017

Reinboth
Bürgermeister